

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn



**Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom
29.06.2020**

Öffentlicher Teil

Ort	Pfaffenhofen a.d. Glonn, Reisererstr. 8
Vorsitzender	Zech, Helmut
Schriftführer	Schwaak, Michael
Eröffnung der Sitzung	Der Vorsitzende erklärt die Sitzung um 19:30 Uhr für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bay. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekanntgemacht wurden.
Anwesend	Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) des Gemeinderates sind 15 anwesend. Zech, Helmut Berglmeir, Stefan Kalmbach, Georg Kalmbach, Richard Klein-Kennerknecht, Margarete Lampl, Stefan Mang, Harald Merk, Florian Naßl, Bernhard Steinhart, Marianne Stoll, Dieter Vedova, Susanne Weiß, Andreas Wild, Stefan Wolf, Manfred
	Der Vorsitzende stellt fest, dass der Gemeinderat Pfaffenhofen a. d. Glonn somit nach Art. 47 Abs. 2/3 GO beschlussfähig ist.
Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift	Die letzte öffentliche Sitzungsniederschrift vom 08.06.2020 wird mit folgender Änderung genehmigt: Im Beschluss zu TOP 7 werden die Worte "abgestellt werden" ersetzt durch das Wort "halten". 15 : 0

1 Vorstellung möglicher Umsetzungs-/Ausgleichsmaßnahmen auf den Flurnummern 429 und 430 Gemarkung Pfaffenhofen a. d. Glonn zur Aufnahme ins Ökokonto der Gemeinde (Büro Brugger Landschaftsarchitekten)

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn hat die Flurnummer 430 im Jahre 2017 erworben um diese Fläche in das gemeindliche Ökokonto zu übernehmen. Ein Teilbereich dieser Fläche (östlicher Bereich) wurde bereits als Ausgleichsfläche gebucht und steht somit zur weiteren Umsetzung nicht mehr zur Verfügung. Die unmittelbar angrenzende Fläche mit der Flurnummer 429 ist auch im gemeindlichen Besitz und soll ebenfalls entsprechend in das gemeindliche Ökokonto aufgenommen werden. Auf dieser Flurnummer befindet sich die bestehende Pumpstation, und auch die neu geplante Pumpstation soll auf diesem Grundstück östlich der bestehenden Station neu errichtet werden (mögliche Flächen für weitere bauliche Veränderungen der Pumpstation vorbehalten).

Die geplante neue Pumpstation und ein (für die mögliche bauliche Entwicklung der im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen) erforderliches Regenrückhaltebecken sollen ebenfalls in dieser Planung berücksichtigt werden. Dafür ist angedacht, ein Gesamtkonzept zu entwickeln und umzusetzen, mit dem alle Belange (Mensch, Naturraum, Kanalsystem, naturnahes Erdbecken, eventuell Naherholung) berücksichtigt werden. Durch die Umsetzung des Gesamtkonzepts im Rahmen der ohnehin anstehenden Maßnahmen wären auf der Fläche zukünftig keine größeren baulichen Eingriffe mehr erforderlich, so dass sich die Ausgleichsfläche nach dem Eingriff ungestört entwickeln kann.

Herr Landschaftsarchitekt Brugger erläutert die geplante Vorgehensweise und steht für Fragen und Anregungen aus dem Gemeinderat zur Verfügung.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Überplanung und Umsetzung grundsätzlich zu. Das erste Grobkonzept ist mit der Umweltbeauftragten der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn abzustimmen und dem Gemeinderat zur Zustimmung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

2 Informationen

Sachverhalt:

Tagesordnungspunkte aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.06.2020, für die die Veröffentlichung beschlossen wurde:

- Die Auftragsvergabe des Gewerkes „Bauliche Anlagen“ beim Neubau der Pumpwerke mit Drosseleinrichtungen in Ebersried, Egenburg und Pfaffenhofen a.d. Glonn soll an den Mindestbieter zum Bruttopreis von 688.076,21 € erfolgen.
- Die Auftragsvergabe des Gewerkes „Fertigteilpumpwerk mit Maschinenteknik“ beim Neubau der Pumpwerke mit Drosseleinrichtungen in Ebersried, Egenburg und Pfaffenhofen a.d. Glonn soll an den Mindestbieter zum Bruttopreis von 373.255,61 € erfolgen.
- Die Auftragsvergabe des Gewerkes „Elektroarbeiten“ beim Neubau der Pumpwerke mit Drosseleinrichtungen in Ebersried, Egenburg und Pfaffenhofen a.d. Glonn soll an den Mindestbieter zum Bruttopreis von 152.723,68 € abzüglich 2% erfolgen.
- Die Auftragsvergabe zur Reinigung und optischen Kanalinspektion der Hauptkanäle, Schächte und Anschlussleitungen in Unterumbach soll an den Mindestbieter zum Bruttopreis von 43.222,22 € erfolgen.
- Die Fa. Schweiger Straßenbau wird angewiesen die Asphaltdeckschicht im Bereich des Kanalaufbruchs im Gerda-Hasselfeldt-Ring in Wagenhofen laut Angebot Variante 1 zum Bruttopreis von ca. 11.500,00 € zu erneuern.

Herr Bürgermeister Zech informiert über folgende weitere Themen:

- Zur Gemeinderatsklausur unter dem Thema „Miteinander die Zukunft der Gemeinde gestalten“ am 13. Juni in Unterumbach unter der Leitung der Herren Dr. Andreas Raab und Robert Scharl von der Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten wurde die Seminardokumentation vorgelegt und mit der Sitzungseinladung versendet.
- Das für den 18.7.2020 geplante Bürgerfest wurde wegen der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie abgesagt. Im Rahmen des Bürgerfests hätte auch die Einweihung der OD Wagenhofen sowie OD Pfaffenhofen mit Kindergartenparkplatz stattfinden sollen. Das wäre jetzt im Hinblick auf die Beschränkung von höchstens 100 Teilnehmern allenfalls mit einem eingeschränkten Personenkreis (Beteiligte Planer, Firmen, Förderstellen, Verwaltung) möglich. Der Gemeinderat spricht sich gegen eine „nichtöffentliche“ Einweihung aus. Stattdessen soll ein Artikel in der Bürgerinformation über die „Eröffnung“ informieren.
- Beim Starkregenereignis am 20.06.2020 wurde an der Dorfstraße in Unterumbach, am Ortsausgang Richtung Höfa, die Straße und in der Folge einige Grundstücke durch Oberflächenwasser überspült, dabei wurden auch ein Keller und einige Garagen in Mitleidenschaft gezogen. Am Dienstag, 30.06. findet ein Ortstermin mit den betroffenen Anliegern statt, um Gegenmaßnahmen für dieses Problem zu besprechen.
- Der gemeindliche Jugendtreff wurde mit Hygienekonzept wieder geöffnet.
- Im Mehrfamilienhaus „An der Allee“ wird eine Wohnung mit ca. 104 qm frei, die Ausschreibung erfolgt über die Homepage der Gemeinde und über ein Immobilienportal im Internet.
- Die Arbeiten an der Kapelle in Wagenhofen ruhen derzeit, weil erst eine Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen muss.
- Zur Frage, ob eine zusätzliche, über das eigentlich zulässige Maß hinausgehende Versiegelung innerhalb eines Bebauungsplangebietes eine Kompensation („Ausgleichsfläche“) erforderlich ist, hat die Gemeinde eine Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde erhalten, die von Bgm. Zech vorgelesen wurde.

3 Laufendes FW-Budget für 2020; Vorstellung durch Kommandanten

Sachverhalt:

Wie in 2018 erstmals praktiziert soll vom Gemeinderat wieder ein vorläufiges Budget verabschiedet werden, das auf den Bedarfsmeldungen der Feuerwehren basiert. Das endgültige Budget wird im Rahmen der Haushaltsplanung verabschiedet. Der Tagesordnungspunkt wurde mit Beschluss in der Sitzung vom 20.04.2020 vertagt, die Kommandanten wurden dazu eingeladen.

Herr Bgm. Zech begrüßt die Kommandanten der Feuerwehren Pfaffenhofen a.d. Glonn (Hr. Tratz), Unterumbach (Hr. Steinhart) und Weitenried (Hr. Bachhuber) und bedankt sich ausdrücklich für ihren wichtigen ehrenamtlichen Dienst zum Schutz unserer Bevölkerung. Gerade technische Hilfeleistungen im Bereich Verkehrsunfälle und Hochwassern machen funktionierende Feuerwehren unabdingbar.

Die Kommandanten erläutern und begründen die benötigten Anschaffungen. Für 2020 wurden folgende Ansätze beantragt (siehe anl. Mittelanforderungen der drei Feuerwehren):

Gruppe 50 (Gebäudeunterhalt) (zusätzlich zu den üblichen Gebäudeunterhaltsansätzen)	913,10 €
Gruppe 52 (Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände) (zusätzlich ggf. Ersatzbeschaffungen für Verbrauchsmaterial und bei Einsätzen zerstörte Gegenstände sowie Kosten der Atemschutzwerkstatt sowie Wartung Gaswarngerät, insges. regelmäßig ca. 2.500 €)	6.478,11 €
Gruppe 55 (Haltung von Fahrzeugen) (zuzüglich lfd. Kosten wie Steuern, Versicherung, Treibstoff)	400,00 €
Gruppe 560 (Dienst- und Schutzkleidung) (zusätzlich ggf. Ersatzbeschaffungen für bei Einsätzen zerstörte Kleidung)	8.893,02 €
Gruppe 562 (Aus- und Fortbildung)	1.860,00 €
Summe Verwaltungshaushalt:	18.544,23 €

Gemeinde Pfaffenhofen a. d. Glonn

Beschlussbuch Seite 4

Sitzung des Gemeinderates vom 29.06.2020

Öffentlicher Teil

Gruppe 935 (Bewegl. Sachvermögen)	6.552,94 €
Summe Vermögenshaushalt:	6.552,94 €

Im Hinblick auf die derzeitige wirtschaftliche Situation und deren voraussichtliche Auswirkungen auf die Einnahmen der Gemeinde (insbes. Steuerrückgang) sollte das beantragte Budget von insges. gut 25.000 € nach Möglichkeit gekürzt werden. Aus Sicht der Verwaltung ist die Anschaffung des „Einsatzkoffer Türöffnung“ zum Preis von rund 1200 € brutto nicht erforderlich und kann daher gestrichen werden. Die Verwaltung bitten den Gemeinderat um Prüfung, ob ggf. weitere beantragte Anschaffungen gestrichen bzw. verschoben werden können.

Die in Anmeldung der FFW Unterumbach enthält auf den Seiten 2 und 3 Kosten für die Ausrüstung von zwei weiteren Atemschutzträgern (kursiv dargestellt) mit Ausgaben in Höhe von insges. gut 3.000 €. Die Ausrüstung von jeweils zwei Atemschutzträgern soll gem. Beschluss vom 18.03.2019 über die Jahre 2019 bis 2021 erfolgen.

Die Kommandanten erhalten die Freigabe für die genehmigten Anschaffungen nach Beschluss durch den Gemeinderat. Im Rahmen der Haushaltsplanung werden die endgültigen Ansätze festgelegt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Ausgaben das vorläufiges Budget der Ortsfeuerwehren für 2020 gem. Antrag mit folgenden Änderungen:

- Streichung der Anschaffung eines „Einsatzkoffer Türöffnung“ (Gruppe 52 minus 1.185,24 €).

Vor Anschaffungen sind in der Regel drei Angebote einzuholen. Wo es sinnvoll ist (z.B. bei Dienst- und Schutzkleidung) soll eine gemeinsame Beschaffung durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

4 Antrag auf Geschwindigkeitsbeschränkung Ortseingang Pfaffenhofen a.d. Glonn von Unterumbach kommend

Sachverhalt:

Es liegt eine Anfrage einer Bürgerin für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h bzw. Aufstellung einer Temposysanzeige für den Ortseingang Pfaffenhofen a.d. Glonn von Unterumbach kommend vor. In 2019 wurde durch die Verwaltung eine Preisanfrage für einige Temposysgeräte mit Solarbetrieb eingeholt. Die Kosten für die Anschaffung (ohne Aufstellarbeiten und Wartung) betragen ca. 2.200 € pro Stück. Die Verwaltung rät dringend von einer Installation ab, da mit einem diesbezüglichen Beschluss in allen Ortsteilen entsprechende Geräte angeschafft werden müssten. (Pfaffenhofen 3 x, Egenburg 3 x, Ebersried 3 x, Stockach 2 x, Miesberg 2 x, Oberumbach 3 x und Unterumbach 3 x) Diese würde eine Investition von ca. 42.000,00 € brutto erfordern. Als gute Alternative zeigt sich der vorhandene mobile Temposys, da kein Gewöhnungsfaktor entsteht.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, am Ortseingang Pfaffenhofen a.d. Glonn von Unterumbach kommend das mobile Temposysgerät der Gemeinde aufzustellen und in einer der nächsten Sitzungen eine Auswertung vorzulegen, um ggf. weitere Maßnahmen abzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 15:0

5 Anschaffung eines repräsentativen Flyer- und Glasschaukastens für das Rathaus Egenburg

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn erhält regelmäßig vom Landratsamt Dachau und anderen gemeinnützigen Organisationen Informationsmaterial (in Form von Papierflyern) über wichtige Angebote, Veranstaltungen usw. in der Gemeinde und der Region. Diese Flyer sollen die Menschen in der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn über entsprechende Angebote informieren. Im Rathaus selbst liegen momentan über 50 Flyer aus.

Die Erfahrungen während der in der Corona-Pandemie haben gezeigt, dass die Öffnungszeiten des Rathauses in dieser Zeit, aber auch die allgemeinen Öffnungszeiten des Rathauses den Zugang der Bevölkerung zu den Informationen erschwert. Die Besucher des Rathauses nehmen die wirklich wichtigen und sehr informativen Hinweise nur wahr, wenn Sie im Rathaus entweder vor dem Einwohnermeldeamt warten oder direkt nach bestimmten Flyern (z.B. Abfallkalender) fragen. Auch können Besucher der Gemeinde außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten nicht auf Flyer wie z.B. Räuber-Kneißl-Radkarte, Kult A8 Veranstaltungskalender oder andere kulturelle Angebote zurückgreifen.

Um hier eine deutliche Verbesserung zu erreichen, hat die Verwaltung ein Konzept erarbeitet, mit dem an 7 Tagen die Woche, Tag und Nacht ermöglicht wird, das Informationsmaterial für die Bürgerinnen und Bürger zugänglich zu machen. Geplant ist, dass ein zusätzlicher Schaukasten (da das Platzangebot in dem am Rathaus vorhandenen Schaukasten z.T. nicht ausreicht, z. B. wenn Wahlen stattfinden und verschiedene Bekanntmachungen zwingend vorgeschrieben sind) mit entsprechenden wetterfesten Einzelfächern auf der Rückseite auf dem Vorplatz des Rathauses angebracht wird. Die Fächer werden von den Mitarbeitern der Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn entsprechend befüllt und geordnet.

In der Diskussion wurden die Möglichkeiten der digitalen Informationsangeboten (z.B. Download) angesprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat begrüßt die Möglichkeit, die Bevölkerung auch außerhalb der Öffnungszeiten mit entsprechendem Informationsmaterial zu versorgen und stellt die finanziellen Mittel in Höhe von ca. 4.600 € zur Verfügung. Entsprechende Angebote für die Herstellung des Infopoints sind einzuholen und der Auftrag ist an den günstigen Anbieter zu vergeben. Die Einzelfächer sind entsprechend des Musters zu bestellen (Preis je Fach 38,40 € inkl. MwSt.).

Abstimmungsergebnis: 8:7

6 Bebauungsplan „Egenburg – Am Kirchblick, 1. Änderung“

6.1 Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 i.V.m. §3 Abs. 2 und §4 Abs. 2 BauGB

Sachverhalt:

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

- Kreisheimatpflegerin
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Autobahndirektion Südbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Gemeinde Egenhofen
- Gemeinde Eurasburg

- Gemeinde Mittelstetten
- Gemeinde Odelzhausen,
- Gemeinde Ried
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.

Keine Einwände haben vorgebracht:

- Regionaler Planungsverband München, Schreiben vom 23.04.2020
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 06.05.2020
- Amt für Ländliche Entwicklung, Schreiben vom 27.04.2020
- Staatliches Bauamt Freising, Schreiben vom 18.05.2020
- Gemeinde Egenhofen, Schreiben vom 04.05.2020
- Erzbischöfliches Ordinariat München, Schreiben vom 27.05.2020

Beschluss:

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.1 Regierung von Oberbayern, Schreiben vom 22.04.2020

Sachverhalt:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgenden Stellungnahme ab:

Vorhaben

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn beabsichtigt mit o.g. Vorhaben die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass auf einem Grundstück am nordöstlichen Ortsrand von Egenburg anstelle des bislang vorgesehenen Mehrfamilienhauses (max. 7 Wohneinheiten) zwei Doppelhäuser (insg. max.4 Wohneinheiten) zulässig sein sollen, um damit das Grundstück besser vermarkten zu können. Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt.

Bewertung

Vor dem Hintergrund der Erfordernisse zum Flächensparen (RP 14 B II 1.2 G, LEP 3.1 G) ist die Planungsabsicht der Gemeinde, anstelle der bislang im Plangebiet vorgesehenen verdichteten Bebauung, nun lediglich aus Gründen einer verbesserten Vermarktung nur eine Bebauung mit geringerer Verdichtung zuzulassen, ausdrücklich zu bedauern.

Grundsätzlich stehen die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise können nachvollzogen werden. Die Gemeinde hat ursprünglich eine flächensparendere Bauweise angestrebt, welche sich jedoch als nicht so gut vermarktbar herausgestellt hat.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

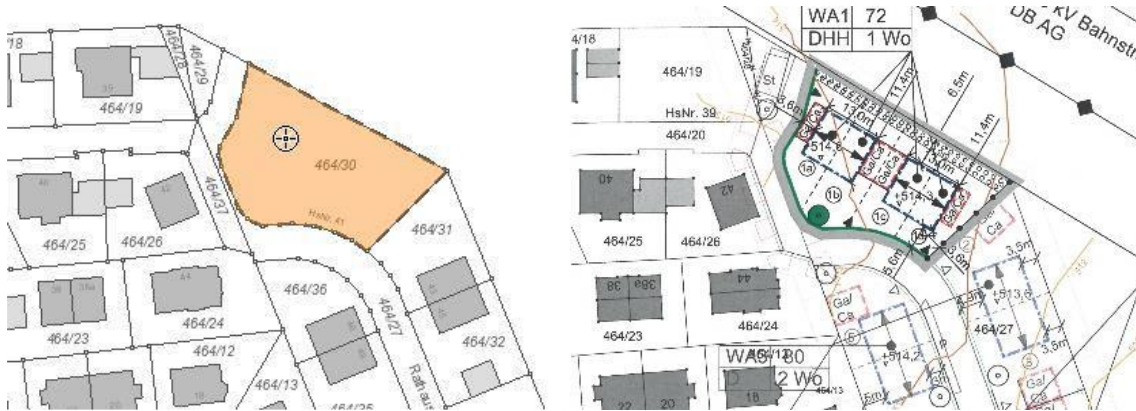
Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.2 Landratsamt Dachau, FB Geoinformation, Schreiben vom 27.04.2020

Sachverhalt:

Zur Planzeichnung:

In der Planunterlage bitten wir den vorhandenen Gebäudebestand vollständig abzubilden. Die verwendete Hintergrundkarte mit Stand 03/2017 bitten wir gegen eine aktuelle Flurkarte auszu-tauschen.



Zu den Festsetzungen:

Punkt 6.10:

Die erforderlichen Stellplätze werden auf den außerhalb des Überplanungsbereichs befindlichen Flurstücken 464/28 u. 464/29 nachgewiesen.

Wir bitten beide Flurstücksnummern in der Planzeichnung zu dokumentieren sowie in der Festsetzung zu benennen.

Zu den Hinweisen:

Punkt 1

Die Angaben in der Nutzungsschablone sollten sich ausschließlich auf den Überplanungsbereich der 1. Änderung beziehen. Wir bitten die Angaben zu modifizieren.

Punkt 12

Mit der Überplanung entfallen die Aufstellflächen für Mülltonnen.

Wir bitten den Hinweis zu löschen.

Zur Begründung:

Punkt 2.2:

Die Angabe steht im Widerspruch zur zeichnerischen FNP-Darstellung.

In der FNP Abbildung auf Seite 2 wurde die überplante Fläche am östlichen Ortsrand als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Nachdem die Urfassung des Bebauungsplans „Egenburg – Am Kirchblick“ nach § 13b BauGB aufgestellt wurde, war lediglich eine Anpassung des FNP erforderlich.

Zur Vermeidung von Missverständnissen bitten wir den Sachverhalt genauer zu erläutern.

Punkt 2.4:

Wir bitten die Flächenangabe zur maximalen Grundfläche von 220 qm auf 288 qm zu ändern.

Punkt 3.1:

Wir bitten die Flurstücksangabe von 454/30 auf 464/30 zu ändern.

Punkt 3.5:

Wir bitten die fehlenden Angaben der Nummerierung „Nr. 17 u. 18“ zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag

Zur Planzeichnung: Die Anregung kann nachvollzogen werden. Auf Grund der in der jüngeren Vergangenheit erfolgten Bautätigkeit und Grundstücksteilungen wird die Flurkarte redaktionell ausgetauscht.

Zur Festsetzung 6.10: Da die Festsetzung auch im rechtsverbindlichen Bebauungsplan in dieser Form funktioniert hat, ist eine Änderung nicht unbedingt veranlasst. Jedoch ermöglicht die Tatsache, dass die Flurstücke zwischenzeitlich geteilt und benannt sind, eine konkretisierte Festsetzung. Die Satzung wird entsprechend redaktionell geändert.

Zu Hinweis 1: Der Anregung wird nicht nachgekommen. Der Hinweis stellt beispielhaft eine Nutzungsschablone dar. Die Tatsache, dass sich die tatsächlichen Inhalte der Nutzungsschablone in der Planzeichnung geändert haben, macht keine Änderung der Inhalte der beispielhaften Nutzungsschablone in den Hinweisen erforderlich.

Hinweise 12: Der Anregung wird nachgekommen. Da das Planzeichen nicht mehr Gegenstand der Planzeichnung ist, kann auch der entsprechende Hinweis entfallen.

Zur Begründung 2.2: Die FNP-Berechtigung ist zwischenzeitlich vollzogen worden. Deswegen kann die Abbildung auf Seite 2 ausgetauscht werden.

Zur Begründung 2.4, 3.1 und 3.5: Es handelt sich um redaktionelle Fehler die nun korrigiert werden.

Beschluss:

Der Entwurf wird wie in der Abwägung dargelegt redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.3 Landratsamt Dachau, FB Rechtliche Belange, Schreiben vom 29.04.2020

Sachverhalt:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Flächennutzungsplan bei Verfahren gem. §§ 13a und 13b BauGB anzupassen ist. Für den ursprünglichen Bebauungsplan „Egenburg – Am Kirchblick“ mit 5. Änderung des BP „Am Kreuzacker“ wurde ein Verfahren gem. § 13 b BauGB durchgeführt und als „WA“ ausgewiesen. Es wird deshalb darum gebeten, den Flächennutzungsplan zeitnah anzupassen. Dies kann im Rahmen einer anderen Flächennutzungsplanänderung erfolgen. Die Gemeinde wird gebeten zu prüfen, ob noch weitere Flächen im Flächennutzungsplan anzupassen sind, für die ein Verfahren gem. §§ 13a und 13b BauGB durchgeführt wurde.

Abwägungsvorschlag

Die FNP-Berechtigung ist zwischenzeitlich vollzogen worden. Deswegen kann die Abbildung auf Seite 2 ausgetauscht werden.

Beschluss:

Der BP-Entwurf wird wie in der Abwägung dargelegt redaktionell überarbeitet. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.4 Landratsamt Dachau, FB Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 06.05.2020

Sachverhalt:

Wir bitten, folgenden Hinweis in die Begründung aufzunehmen:

Im Umkreis zum Plangebiet ist kein Betriebsbereich gemäß §3 Nr. 5a BImSchG vorhanden. Insofern sind gemäß § 50 BImSchG hervorgerufene Auswirkungen aufgrund von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen auf benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 Abs. 5d BImSchG nicht zu erwarten.

Wir verweisen auf § 1 Abs. 6 Nr. 1 und 7 BauGB sowie auf §§ 22, 50 BImSchG in Verbindung mit der TA Lärm, der 16. BImSchV sowie Art. 13 Seveso-III-RL

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

Beschluss:

Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.5 Kreisbrandinspektion Dachau, Schreiben vom 21.04.2020

Sachverhalt:

Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Einwände.

Wir bitten bei den konkreten Bebauungsplanverfahren weiterhin die Brandschutzdienststelle zu beteiligen.

Bitte achten Sie folgende Hinweise:

LöschwasserversorgungRechtliche Vorgaben:

Nach Artikel 1 Absatz 1 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst).

Nach Absatz 2 haben die Gemeinden zur Erfüllung dieser Aufgabe in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 BayFwG) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Sie haben außerdem in diesen Grenzen die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

Nach dem Arbeitsblatt W 405 des deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) können alle Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m um die bauliche Anlage herangezogen werden. D.h. aber nicht, dass die erste nutzbare Löschwasserentnahmestelle erst in 300 m Entfernung sein darf. Auch hier sind wiederum die 75 m nutzbare Schlauchlänge der Feuerwehr heranzuziehen, da ansonsten das Wasser nicht zum Einsatzfahrzeug herangeführt werden kann um von diesem dann, ggf. mit einer Druckerhöhung, verteilt zu werden.

Der vorzuhaltende notwendige Löschwasserbedarf richtet sich nach der Art der durch die Gemeinde zugelassenen baulichen Nutzung (Bebauungsplan). Als Planungsgröße kann hierzu das Arbeitsblatt W 405 des DVGW herangezogen werden.

Hinweis

Wird die Bereitstellung von Wasser an einen Zweckverband übertragen, sind zudem Regelungen zur Bereitstellung von Löschwasser und deren Entnahme Einrichtungen (Hydranten; einschließlich deren Pflege) vertraglich festzulegen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Entnahme von Löschwasser auch weiterhin für Einsätze oder Übungen durch die gemeindliche Feuerwehr jederzeit und Kostenfrei möglich ist.

Flächen der Feuerwehr

Bei den Flächen des Gebäudes ist darauf zu achten, dass die Richtlinie „Fläche für die Feuerwehr DIN 14090“ unter allen Umständen eingehalten wird. Dies gilt auch für die Zufahrt zum Objekt. Sollten auf der öffentlichen Verkehrsfläche Aufstellflächen für die Feuerwehr geplant werden. Ist die RAST 06 einzuhalten.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.6 Wasserwirtschaftsamt München, Schreiben vom 27.04.2020

Sachverhalt:

Zur oben genannten Änderung des Bebauungsplans nimmt das Wasserwirtschaftsamt München als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:

Wir empfehlen die in der Satzung unter B 20 und B 21 gemachten Hinweise folgendermaßen zu konkretisieren:

„Schutz vor Überflutung infolge von Starkregen“

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. Der Abschluss einer Elementarschadenversicherung wird empfohlen.“

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise B 20 und B 21 werden ergänzt.

Beschluss:

Die Planunterlagen werden gemäß Sachvortrag redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis: 14:0

(ohne GRin Klein-Kennerknecht, die kurz den Raum verlassen hat)

6.1.7 IHK für München und Oberbayern, Schreiben vom 28.05.2020

Sachverhalt:

Ortsplanerische oder städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets nach § 4 BauNVO sprächen, sind nicht zu erkennen.

Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht Einverständnis.

Abschließend möchten wir rein vorsorglich, im Sinne einer ordnungsgemäßen formalen Öffentlichkeitsbeteiligung für unsere Mitgliedsunternehmen, auf die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 24.03.2020 (Aktenzeichen 25-4611.110) hinweisen.

Abwägungsvorschlag

Die Anwendungshinweise für die Auslegung im Katastrophenfall wurden bei der Auslegung beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

(ohne GRin Klein-Kennerknecht, die kurz den Raum verlassen hat)

6.1.8 Bayernwerk AG, Schreiben vom 14.05.2020

Sachverhalt:

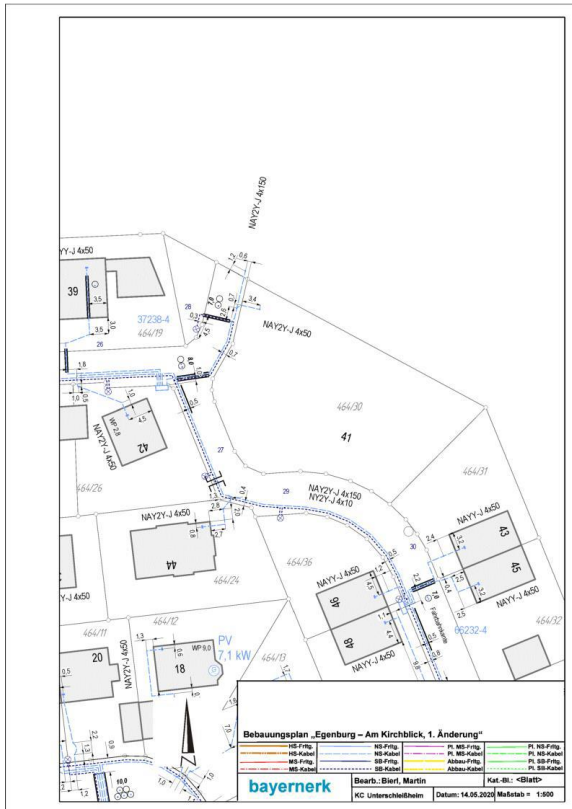
Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Bei uns dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzunehmen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, und auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.



Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf vorhandene Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

(ohne GRin Klein-Kennerknecht, die kurz den Raum verlassen hat)

6.1.9 Deutsche Telekom, Schreiben vom 27.04.2020

Sachverhalt:

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Zur o.a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Aktenzeichen 2017509 vom 11.07.2017 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Die Planänderungen bzgl. Des Grundstücks auf der FI-Nr. 464/30 wurden zur Kenntnis genommen. Diese betreffen die Belange der Deutschen Telekom Technik insoweit nicht.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis auf vorhandene Versorgungseinrichtungen wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Umsetzung der Planung beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 14:0

(ohne GRin Klein-Kennerknecht, die kurz den Raum verlassen hat)

6.1.10 Zweckverband zur Wasserversorgung der Adelsburggruppe, Schreiben vom 27.05.2020

Sachverhalt:

Zu o.g. Bebauungsplan teilen wir Ihnen mit, dass wir hier generell keine Einwände haben. Für dieses Grundstück ist aktuell nur ein Wasseranschluss vorgesehen. Dieser kann für ein Doppelhaus verwendet werden.

Für das zweite Doppelhaus ist ein weiterer Grundstücksanschluss erforderlich.

Hierzu muss ein Knopfloch im Straßenbereich erstellt werden.

Gegebenenfalls kann dieser Grundstücksanschluss im Zuge eventuell geplanter Erschließung mit Abwasser erfolgen.

Wir bitten Sie, uns frühzeitig in die Terminplanung einzubeziehen.

Abwägungsvorschlag

Die Hinweise betreffen die Ausführungsplanung und werden dort beachtet.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.1.11 Deutsche Bahn AG, Schreiben vom 10.06.2020

Sachverhalt:

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und der Db Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.

Unsere Stellungnahmen vom 09.08.2017, Zeichen TÖB-MÜ-17-9689 sowie vom 08.02.2018 Zeichen CR.R 04-S(E1) BD Az. TÖB-MÜN-20-77601, sind weiterhin gültig.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sich in der Nähe unserer Bahnstromleitung befindet, jedoch außerhalb des Schutzbereichs der Bahnstromleitung.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkung im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe Z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.) die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen

bzw. vorzunehmen. Eventuell erforderliche Schutzmaßnahmen gegen diese Einwirkungen aus dem Bahnbetrieb sind gegebenenfalls im Bebauungsplan festzusetzen.

Werden, bedingt durch die Ausweisung neuer Baugebiete (o.Ä.), Kreuzungen von Bahnstrecken oder Bahnstromleitungen mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderliche, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzung bzw. Team Gestattungen, Barthstraße 12, 80339 München, zu stellen.

Wir bitten Sie, uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen und uns zu gegebener Zeit den Beschluss zu übersenden.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 15:0

6.2 Satzungsbeschluss

Beschluss:

Die beschlossenen redaktionellen Änderungen sollen eingearbeitet werden. Der so geänderte Plan erhält das Fassungsdatum 29.06.2020.

Der Bebauungsplan „Egenburg – Am Kirchblick, 1. Änderung“ in der Fassung vom 29.06.2020 wird als Satzung beschlossen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Satzungsbeschluss amtlich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis: 15:0

7 Neufestsetzung der Pauschale für den Verwaltungsaufwand bei städtebaulichen Verträgen

Sachverhalt:

Die Gemeinde Pfaffenhofen a.d. Glonn schließt mit einzelnen Grundstückseigentümern regelmäßig Städtebauliche Verträge ab, um die für geplante bauliche Maßnahmen erforderlichen Rahmenbedingungen durch neue oder geänderte Bebauungspläne, Außenbereichs- und Ortabrundungssatzungen zu schaffen. Dabei wird neben der Übernahme der für die Gemeinde durch die Beauftragung von Planungsbüros, Gutachtern und ggf. Anwaltskanzleien entstehenden Kosten auch immer eine Pauschale für den Aufwand in der Gemeindeverwaltung vereinbart, derzeit in Höhe von 1.000 € je Vertrag.

Der Aufwand in der Verwaltung für diese Maßnahmen nimmt deutlich zu (z.B. durch vermehrte Bürgerbeteiligung). Die Verwaltung schlägt daher vor, die Verwaltungskostenpauschale ab 01.01.2021 anzuheben und in Abhängigkeit vom Umgriff der zu überplanenden Fläche zu staffeln.

Beschluss:

Beim Abschluss von Städtebaulichen Verträgen zur Neuerschließung bzw. bei grundlegenden Nutzungsänderungen werden ab dem 01.01.2021 im Rahmen der Planungskostenübernahme folgende Pauschalen für den Verwaltungsaufwand festgeschrieben:

Umgriffsfläche bis 3.000 qm:	2.000 €
Umgriffsfläche über 3.000 bis 6.000 qm:	3.000 €
Umgriffsfläche größer 6.000 qm	4.000 €

Abstimmungsergebnis: 15:0

8 Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf Flst.-Nr. 745 Gemarkung Pfaffenhofen a.d. Glonn, Wachostr. 4, 85235 Wagenhofen

Sachverhalt:

Nach Ansicht der Verwaltung liegt das Bauvorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile in einem Bereich ohne Bebauungsplan, fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung ein und ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen.

Die Stellplätze werden gem. den Vorgaben der gemeindlichen Stellplatzsatzung errichtet. Die Erschließung ist gesichert.

Laut Antragsteller überdecken sich die Abstandsflächen auf der Westseite des geplanten Gebäudes mit den Abstandsflächen der bestehenden Garage.

Für diese Überdeckung wurde ein Antrag auf Abweichung gestellt, über den das Landratsamt zu entscheiden hat.

Beschluss:

Dem Bauantrag wird zugestimmt.

Sollte im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme ein weiterer Kanalanschluss für das Grundstück Flst.-Nr. 745 erforderlich werden, ist dieser auf Kosten des Eigentümers zu erstellen.

Abstimmungsergebnis: 14:0

(ohne GR Merk, da persönlich beteiligt)

Helmut Zech
1. Bürgermeister

Michael Schwaak
Schriftführer